

Gartenbrunnen

Merkblatt zum Brunnenbau



Inhalt

1	Zum Umgang mit Grundwasser	4
2	Vorüberlegungen zum Gartenbrunnen	5
2.1	Was ist ein Gartenbrunnen?	5
2.2	Lohnt sich ein Gartenbrunnen?.....	5
2.3	Wo finde ich Informationen zur erforderlichen Tiefe eines Brunnens	6
2.4	Welcher Brunnen ist für mein Grundstück geeignet?	6
2.5	Können Brunnen überall errichtet werden (Restriktionsgebiete)?	7
2.5.1	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	7
2.5.2	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	7
2.5.3	Altlasten	7
2.5.4	Altbergbau	8
2.5.5	Kleingartenanlagen.....	8
2.5.6	Mindestabstände	8
2.5.7	Anforderungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG).....	8
2.6	Was muss beim Brunnenbau zum Schutz des Grundwassers beachtet werden?	8
3	Bau, Betrieb und Rückbau von Gartenbrunnen	9
3.1	Wer darf Brunnen bauen?.....	9
3.2	Was ist zu tun, wenn der Brunnen fertig ist?	9
3.3	Wartung und Instandhaltung des Brunnens.....	10
3.4	Was ist zu tun, wenn der Brunnen nicht mehr benötigt wird/nicht mehr nutzbar ist? ...	10
4	Anzeige-/Antragsverfahren	11
4.1	Welche Anzeige- oder Antragspflichten gibt es?	11
4.1.1	Bohrung	11
4.1.1.1	Anzeigepflicht beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beziehungsweise Sächsischen Oberbergamt.....	11
4.1.1.2	Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde	11
4.1.1.3	Antragspflicht bei der unteren Wasserbehörde.....	11
4.1.2	Grundwasserentnahme	11
4.1.2.1	Antragspflicht bei der unteren Wasserbehörde.....	11
4.1.2.2	Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde	12
4.1.3	Anzeige- oder Erlaubnispflicht für den Rückbau eines Brunnens.....	12
4.1.4	Anschluss- und Benutzungszwang.....	12
4.2	Wie muss die Brunnenbohrung angezeigt werden?	14
4.3	Fallen für die Anzeige oder Erlaubnis Gebühren an?	14
5	Übersicht über die im Merkblatt aufgeführten Gesetze	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzeige-/Antragsverfahren für Gartenbrunnen – Übersicht..... 13

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKleingG	Bundeskleingartengesetz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
ELBA.SAX	Elektronische Bohranzeige in Sachsen
ErlFreihVO	Erlaubnisfreiheits-Verordnung
e. V.	eingetragener Verein
GeolDG	Geologiedatengesetz
HwO	Handwerksordnung
iDA	interdisziplinäre Daten und Auswertungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
StandAG	Standortauswahlgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Zum Umgang mit Grundwasser

Das Wasser als Lebensgrundlage für uns Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist zu schützen. Das gilt für das Grundwasser - überall, nicht nur innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Wir alle sind dazu verpflichtet, sparsam mit dem Grundwasser umzugehen und sämtliche Handlungen so sorgfältig auszuführen, dass die Risiken, die mit bestimmten Nutzungen verbunden sind, minimiert werden. Dazu zählen auch der Bau von Gartenbrunnen und die zugehörige Entnahme des Grundwassers. Mit jeder Bohrung werden die Gesteinsschichten, die das Grundwasser schützen, durchlöchert und der natürliche Schutz gemindert. Deshalb sollen neue Brunnen vermieden oder, sofern sie zwingend erforderlich sind, fachgerecht gebaut werden. Sie sind so zu betreiben, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers in seiner Beschaffenheit, aber auch in seiner Menge, verhindert werden. Das Grundwasser ist so schonend und sparsam zu bewirtschaften, dass auch unsere Kinder und Enkel diese lebensnotwendige Ressource noch nutzen können!

In den letzten Jahren wird Grundwasser, und vor allem als Trinkwasser geeignetes Grundwasser, weltweit immer knapper und damit auch in Europa und in Deutschland. Die Beobachtungen und Prognosen für die künftige Klimaentwicklung deuten auf diese Entwicklung hin. Demnach wird die Wasserversorgung in den nächsten Jahrzehnten wahrscheinlich immer schwieriger zu sichern sein. Trockenwettersituationen werden voraussichtlich häufiger. So nahm die bestehende „Grundwasserdürre“ im Jahr 2020 wegen der im dritten Jahr in Folge auftretenden Kombination aus Niederschlagsmangel und temperaturbedingt hoher Verdunstung weiter zu. Die Grundwasserstände sanken im Jahres- und Landesmittel gegenüber den Rekordtiefstständen aus dem Jahr 2019 noch weiter ab – auf ein neues Allzeittief. Aufgrund der trockenen und warmen Witterung steigt gleichzeitig aber auch der Wasserbedarf in vielen Bereichen an, wie zum Beispiel für die öffentliche Trinkwasserversorgung und für die Landwirtschaft. Dadurch vergrößert sich das Grundwasserdefizit weiter, das sich nur langsam und über längere, niederschlagsreiche Zeiträume hinweg wieder auffüllt.

Jeder, der den Bau eines Gartenbrunnens plant, sollte sich dies vor Augen führen. Der schonende und sparsame Umgang mit Grundwasser ist zwingend erforderlich und die Grundwasserentnahme ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Bewässerung eines Gemüsegartens ist zum Beispiel eine durchaus sinnvolle Grundwasserbenutzung, die Bewässerung des Rasens dagegen nicht.

Auch ist zu beachten: Es gibt keinen Anspruch auf Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Bei naturbedingten Extremlagen oder Störfällen, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können, kann die Wasserbehörde die Grundwasserbenutzung vorübergehend beschränken oder untersagen beziehungsweise Benutzungsbedingungen vorübergehend ändern (§ 13 Sächsisches Wassergesetz – SächsWG).

2 Vorüberlegungen zum Gartenbrunnen

2.1 Was ist ein Gartenbrunnen?

Gartenbrunnen sind meist kleindimensionierte Brunnen, aus denen Grundwasser als Brauchwasser saisonal und vorrangig zur Bewässerung von privaten Hausgärten, Gartengrundstücken und Kleingärten gewonnen wird. Die Fördermengen können sehr unterschiedlich sein. Bei Förderraten von wenigen Kubikmetern pro Stunde liegen sie meist zwischen 50 und 100 Kubikmeter pro Jahr. Die Brunnentiefe variiert sehr stark, je nachdem wo Grundwasser angetroffen wird.

2.2 Lohnt sich ein Gartenbrunnen?

Für einen Gartenbrunnen fallen Kosten für den Bau und Betrieb, die Wartung und den Rückbau am Ende der Nutzungszeit an:

- **Baukosten:** Je nach örtlichen geologischen Verhältnissen, Bohrtiefe und Bauausführung ist für den fachgerechten Bau eines Gartenbrunnens mit Kosten von mehreren Tausend Euro bis in den fünfstelligen Euro-Bereich zu rechnen. Auflagen in Restriktionsgebieten können zu erhöhten Kosten führen.
- **Betriebskosten** richten sich nach Leistung und jährlicher Laufzeit der Brunnenpumpe.
- **Wartung** erfolgt in der Regel bedarfsweise bei nachlassender Leistung oder technischen Problemen. Aufgrund des breiten Spektrums möglicher Wartungsmaßnahmen unterscheiden sich die dafür anzusetzenden Kosten erheblich. Auch die regelmäßige Wartung beziehungsweise der bedarfsweise Ersatz der Brunnenpumpe sollte bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eines Gartenbrunnens mitberücksichtigt werden.
- **Rückbau:** Wird der Brunnen nicht mehr genutzt beziehungsweise kann er aufgrund technischer Probleme nicht mehr genutzt werden, sollte er zurückgebaut werden beziehungsweise ist nach Anordnung der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt ein fachgerechter Rückbau durch ein Fachunternehmen erforderlich. Je nach Art/Umfang des Rückbaus können die damit verbundenen Kosten die ursprünglichen Baukosten des Brunnens erreichen beziehungsweise diese sogar übersteigen.

Außerdem muss bedacht werden, dass in einigen Gebieten Sachsens das Grundwasser nicht oberflächennah angetroffen wird. Dann können Bohrtiefen von 20 bis 30 Meter, teilweise auch mehr als 50 Meter erforderlich sein oder sogar die Gefahr bestehen, Grundwasser gar nicht oder nicht in ausreichender Menge anzutreffen.

Da für einen Brunnen sowohl die Kosten als auch – je nach Standort – das Risiko von Fehlbohrungen nicht unerheblich sind, lohnt sich ein Vergleich mit alternativen, möglicherweise kostengünstigeren Lösungen für die Gartenbewässerung. Diese sollten vor der Entscheidung für einen Gartenbrunnen auf jeden Fall gründlich geprüft werden:

- **Regenwassernutzung:** Die Regentonne ist die einfachste Möglichkeit, das Regenwasser aufzufangen. Allerdings steht geringen Investitionskosten und einfacher Installation ein sehr begrenztes Speichervolumen gegenüber. Bei Regenwassernutzung über eine Zisterne entstehen Kosten für die Investition in die Anlage, für Erdarbeiten und Installation sowie Stromkosten für den Pumpbetrieb. Wartungskosten sind eher unerheblich, ein gegebenenfalls kostenintensiver Rückbau entfällt weitgehend. Einsparungen können sich bei den Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung ergeben. Für Flächen,

die an Zisternen angeschlossen sind, wird häufig die Abwassergebühr verringert. Informationen dazu liegen beim örtlichen Abwasserentsorger vor.

■ **Trinkwasser:** Bei Nutzung von Trinkwasser sind keine Bauarbeiten erforderlich. Die Kosten können anhand der benötigten Wassermenge abgeschätzt werden. Wartungs- und Stromkosten (zum Beispiel für den Betrieb einer Pumpe) fallen nicht an. Eine Einsparung kann sich bei separater Entnahmestelle nach Einbau eines Garten-Wasserzählers ergeben. Dazu erteilt der örtliche Wasserver- und Abwasserentsorger Auskunft.

Ein genauer Kostenvergleich lohnt sich immer. Dazu sollten ein Angebot einer Bohrfirma, Informationen zu Wasserzähler und Wasserpreis vom Wasserversorger und gegebenenfalls auch ein Angebot zum Zisternenbau eingeholt werden. Dabei kann man von einer mittleren Nutzungsdauer für einen Brunnen von circa 20 Jahren ausgehen, wenn er fachgerecht gebaut und betrieben wird. Die benötigte Wassermenge ist abhängig von Boden, Lage und Größe des Gartens, den zu bewässernden Kulturen sowie der Gießhäufigkeit. Entsprechende Faustzahlen, die je nach Bodenart und Kultur zwischen 5 und 20 Liter pro Quadratmeter pro Wassergabe oder um 15 bis 50 Liter pro Quadratmeter und Woche im Durchschnitt schwanken, finden sich auf verschiedensten Ratgeberseiten im Internet.

2.3 Wo finde ich Informationen zur erforderlichen Tiefe eines Brunnens

Da der Untergrund örtlich sehr unterschiedlich aufgebaut ist, kann dazu keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Eine erste Orientierung geben:

- Grundwasserstände von nahegelegenen Grundwassermessstellen oder Brunnen (Messwerte),
- Grundwassergleichenplan (berechnete Werte, nur für Teile Sachsens vorliegend),
- Grundwasserflurabstände (berechnete Werte, nur für Teile Sachsens vorliegend),
- Geologische Karten und geologische Aufschlüsse.

Unter den Themenbereichen "Wasser/Grundwasser" und "Geologie" ermöglicht das Umweltdatenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie den Zugriff auf diese Daten:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

Der Zugang als Gast ist ohne Login durch Klicken auf „Zugang interdisziplinäre Daten und Auswertungen (iDA)“ möglich. Grundstücksgenaue Aussagen zu Grundwasserstand oder gar zu förderbaren Grundwassermengen sind jedoch nicht möglich. Dafür sind frühzeitig geologisch spezialisierte Fachfirmen hinzuzuziehen, wie zum Beispiel Ingenieurbüros für Geologie oder Hydrogeologie. Gibt es in der Umgebung bereits Brunnen, kann eine Nachfrage in der Nachbarschaft die erste Orientierung erleichtern.

2.4 Welcher Brunnen ist für mein Grundstück geeignet?

Die Grundlage für einen leistungsfähigen und langjährig funktionierenden Brunnen ist die richtige Beurteilung der Untergrundverhältnisse. Auf welche Art der Gartenbrunnen gebaut wird, ist abhängig von den Gesteinen im Untergrund und der notwendigen Bohrtiefe. Zum Schutz des Grundwassers, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen sollte folgende Devise gelten: So tief wie nötig, aber so flach wie möglich!

Gartenbrunnen können als Schacht- oder Bohrbrunnen hergestellt werden. Während Schachtbrunnen sich für geringe Tiefen von wenigen Metern im Lockergestein (zum Beispiel Sand und Kies) eignen, sind Bohrbrunnen für größere Tiefen und generell im Festgestein notwendig. Im Lockergestein werden Bohrbrunnen meist als Trocken- oder als Spülbohrungen (unter Einsatz einer Wasserspülung, gegebenenfalls mit Zusätzen) abgeteuft, im Festgestein kommen sogenannte Imlochhammerbohrungen zum Einsatz.

2.5 Können Brunnen überall errichtet werden (Restriktionsgebiete)?

In einigen Gebieten ist der Bau von Brunnen nicht oder nur unter Auflagen möglich. Es wird dringend empfohlen, sich darüber bereits frühzeitig zu informieren und dies bei den Überlegungen zum Für oder Wider eines Gartenbrunnens zu beachten.

2.5.1 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Bohrarbeiten bergen ein hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser und können daher in Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten gänzlich verboten sein, oder sie unterliegen besonderer Aufsicht beziehungsweise besonderen Restriktionen. Häufig sind dazu in den Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen spezielle Regelungen enthalten. Anhand der Wasserschutzgebietskarte im Umweltdatenportal iDA im Themenbereich "Wasser/Wasserschutzgebiete"

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

oder auf Nachfrage bei der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt erhält man Auskunft, ob sich das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet und wie die Schutzgebietsverordnung lautet. Auch eine Rückfrage beim örtlichen Wasserversorger ist möglich.

2.5.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Zum Schutz von Natur und Landschaft können auch in diesen Gebieten besondere Regelungen gelten. Das Umweltdatenportal iDA enthält im Themenbereich "Naturschutz/Schutzgebiete in Sachsen" eine Übersicht der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, des Nationalparks, des Biosphärenreservats, der Naturparke und der Flächennaturdenkmäler.

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

Auskunft zu den Rechtsverordnungen einzelner Gebiete erteilt die untere Naturschutzbehörde von Landratsamt/kreisfreier Stadt.

2.5.3 Altlasten

Das Grundstück, auf dem der Brunnen errichtet und das Grundwasser gefördert werden soll, sowie dessen Umgebung müssen frei von schädlichen Boden- und Grundwasserbelastungen (Altlasten) sein, damit ein Verschleppen oder Fördern von Schadstoffen vermieden wird. Eine Auskunft dazu erteilt die untere Bodenschutzbehörde von Landkreis/Kreisfreier Stadt. Liegen keine eindeutigen Informationen dazu vor, können sich bei Altlastenverdacht zusätzliche Aufwendungen für Grundwasseruntersuchungen ergeben. Werden nach Errichten eines Brunnens Schadstoffe im Grundwasser festgestellt, kann die Nutzung des Brunnens durch die untere Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt untersagt werden.

2.5.4 Altbergbau

Alte Grubenbaue können Gefahren für die Bohrarbeiten und die Grundwassergewinnung darstellen. Fehlinvestitionen und Gefahren können die Folge sein. Wenn in Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen zu rechnen ist oder Halden und Restlöcher mit Gefahren für die Nachfolgenutzung vorhanden sind, sollte deshalb beim Sächsischen Oberbergamt eine Mitteilung über mögliche Gefahren und Nutzungseinschränkungen gemäß § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlVO) eingeholt werden. Diese Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht sind im Internet zugänglich:

[Hohlraumkarte - Bergbau \(sachsen.de\)](http://www.sachsen.de/hohlraumkarte-bergbau)

2.5.5 Kleingartenanlagen

Der Bau von Brunnen in Kleingartenanlagen ist unter Beachtung der Anzeige- und Genehmigungspflicht möglich. Da es in der Regel wirtschaftlicher ist, wird empfohlen zu prüfen, ob anstelle von Einzelbrunnen ein Gemeinschaftsbrunnen für die gesamte Anlage errichtet werden kann. Für mehr Planungssicherheit sind unbedingt ein Blick in die Vereinssatzung oder eine vorherige Nachfrage beim zuständigen Kleingartenverband empfehlenswert. Unabhängig von den behördlichen Vorgaben muss in jedem Fall die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt werden. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung.

2.5.6 Mindestabstände

Beim Bau von Brunnen sind auch bereits vorhandene Brunnen in der Umgebung zu beachten. Pauschale Angaben zu Mindestabständen sind nicht möglich, da diese immer von der örtlichen Situation abhängen. Es empfiehlt sich aber, den Abstand zu vorhandenen Brunnen und zu Nachbargrundstücken so groß wie möglich zu wählen beziehungsweise sich mit dem Nachbarn abzustimmen. Außerdem dürfen in der Nähe befindliche Gebäude und andere bauliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

2.5.7 Anforderungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG)

Am 28. September 2020 sind die Teilgebiete veröffentlicht worden, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Die dabei identifizierten Gebiete sind vor Veränderungen zu schützen, damit ihre Eignung als Endlagerstandort nicht beeinträchtigt wird. § 21 StandAG regelt ein Verbot für Bohrungen von mehr als 100 Meter Tiefe, dürfte daher für Gartenbrunnen kaum relevant sein. Ausnahmen sind möglich, die Prüfung nehmen die Behörden von sich aus vor.

2.6 Was muss beim Brunnenbau zum Schutz des Grundwassers beachtet werden?

Gartenbrunnen stellen Eingriffe in das Grundwasser dar. Bei ihrem Bau ist daher sicherzustellen, dass über das Bohrloch/den Brunnen kein Oberflächenwasser und auch keine Schadstoffe in den Untergrund gelangen können. Verschiedene, ursprünglich getrennte, grundwasserführende Schichten dürfen nicht verbunden werden. Brunnenbauwerke sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Darüber hinaus sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Der Brunnen muss an einem Standort errichtet werden, bei dem dauerhaft jeder eventuelle Schadstoffeintrag ins Grundwasser verhindert wird. Daher ist ein Brunnen möglichst in einem begrünten, unbefestigten Bereich und keinesfalls auf befahrenen Flächen zu errichten.

- Zu Abwasserleitungen sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Öl- und Gasleitungen) muss Abstand gehalten werden.
- Als oberirdischer Abschluss des Brunnens müssen ein Brunnen schacht und ein Brunnenkopf errichtet werden. Die Schachtabdeckung muss tagwasserdicht hergestellt werden, der Brunnenkopf und die Aufsatzrohre müssen wasserdicht sein.
- Das Verbinden verschiedener grundwasserführender Schichten muss durch einen fachgerechten Brunnenausbau ausgeschlossen werden.

3 Bau, Betrieb und Rückbau von Gartenbrunnen

3.1 Wer darf Brunnen bauen?

Brunnen müssen sach- und fachgerecht errichtet werden. Um die Funktionsfähigkeit des Brunnens über viele Jahre zu gewährleisten und um Grundwasserverunreinigungen zu vermeiden, dürfen Brunnen nur durch zugelassene Fachfirmen errichtet werden, die mit dem zulassungspflichtigen Handwerk Brunnenbauer in der Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen sind (§ 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A Nummer 7 HwO).

Sofern Brunnen in Trinkwasserschutzgebieten überhaupt zugelassen werden, kann die untere Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt hier zum Trinkwasserschutz weitere, besondere Anforderungen stellen. Dies kann die Ausführung und Überwachung der Arbeiten (zum Beispiel die Fachbegleitung durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen des Brunnenbauerhandwerks) oder den Sachkundenachweis der Bohrfirma betreffen (zum Beispiel die Zertifizierung nach dem Arbeitsblatt W 120-1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. oder einem vergleichbaren Standard).

3.2 Was ist zu tun, wenn der Brunnen fertig ist?

Nach Fertigstellung des Brunnens sind vom Bohrbetrieb beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und vom Bauherrn bei der unteren Wasserbehörde von Landkreis/Kreisfreier Stadt mindestens folgende technische Unterlagen einzureichen:

- Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000,
- Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:200 mit Darstellung des Brunnenstandortes (Einmessen an unveränderlichen Festpunkten wie zum Beispiel Grundstücksgrenzen),
- Dokumentation der Bohrung (zum Beispiel vom Bohrmeister oder Geologen bearbeitetes Schichtenverzeichnis inklusive Kopfblätter) gemäß DIN EN ISO 22475-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14688-2 mit Angaben zum Grundwasseranschnitt und zum Ruhewasserspiegel,
- zeichnerische Darstellung des Bohrprofils nach DIN 4023 2006-02,
- Brunnenausbauzeichnung mit Darstellung der Hinterfüllung nach DIN 4943 und Angabe des eingebauten Pumpentyps sowie

- Messprotokolle der geophysikalischen Messungen, der Pumpversuche und der hydrochemischen Analytik, sofern diese durchgeführt wurden.

Diese Unterlagen können digital als PDF/A-Dateien beziehungsweise über das Elektronische Bohranzeigeverfahren ELBA.SAX (vergleiche Kapitel 4.1 Welche Anzeige- oder Antragspflichten habe ich? und 4.2 Wie muss die Brunnenbohrung angezeigt werden?) übergeben werden. Im Eigeninteresse des Bauherrn (zum Beispiel für spätere Instandhaltungs-, Wartungs- oder Rückbauarbeiten) muss sich dieser die Unterlagen vom Bohrbetrieb ebenfalls aushändigen und die Übergabe an die Behörden bescheinigen lassen.

3.3 Wartung und Instandhaltung des Brunnens

Jeder Brunnen altert mit der Zeit. In Abhängigkeit von der Qualität der Bauausführung, der Betriebsweise und den genauen Untergrundverhältnissen verläuft dieser Prozess unterschiedlich schnell. Unsachgemäßer Bau/Ausbau oder Überlastung des Brunnens können zu Ablagerungen im Brunnen (Verockerung) führen. Je nach Qualität der Bauausführung kann es außerdem im Laufe von Monaten bis Jahren zu Sedimentablagerungen im Brunnen kommen (Verschlammung). Beides sollte, um die Förderleistung zu erhalten, durch einen Fachbetrieb beseitigt werden. Verschleißerscheinungen an Brunnenpumpe und gegebenenfalls angeschlossenen Armaturen (zum Beispiel Beregnungsdüsen) können im Laufe des Brunnenbetriebs ebenfalls auftauchen und Ersatzinvestitionen erfordern. Dabei können besonders fachliche Mängel beim Brunnenausbau dazu führen, dass mit dem Grundwasser Sand- und Tonpartikel gefördert werden und der Verschleiß stark beschleunigt wird.

3.4 Was ist zu tun, wenn der Brunnen nicht mehr benötigt wird/nicht mehr nutzbar ist?

In diesem Fall sollte bei der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt angezeigt werden (gegebenenfalls Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis – § 11 SächsWG), dass der Brunnen außer Betrieb genommen wird. Der Brunnen sollte auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 135 ordnungsgemäß durch ein Fachunternehmen für Brunnenbau zurückgebaut werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für das Grundwasser entstehen kann. Wenn es zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist, kann der Rückbau auch von der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt angeordnet werden. Dabei ist die Art des Rückbaus vorher mit der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt abzustimmen beziehungsweise wird durch diese festgelegt.

4 Anzeige-/Antragsverfahren

4.1 Welche Anzeige- oder Antragspflichten gibt es?

4.1.1 Bohrung

4.1.1.1 Anzeigepflicht beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beziehungsweise Sächsischen Oberbergamt

Die beabsichtigte Brunnenbohrung muss in jedem Fall dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach § 8 Geologiedatengesetz und bei einer Tiefe von mehr als 100 Meter auch dem Sächsischen Oberbergamt nach § 127 Bundesberggesetz angezeigt werden (siehe auch Kapitel 4.2 Wie muss die Brunnenbohrung angezeigt werden?).

4.1.1.2 Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde

Die geplante Brunnenbohrung ist der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG anzuzeigen. Mit der Brunnenbohrung kann einen Monat nach der Anzeige begonnen werden, wenn keine anderweitige Entscheidung durch die untere Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt getroffen wird.

4.1.1.3 Antragspflicht bei der unteren Wasserbehörde

Soweit die Grundwasserentnahme selbst nicht erlaubnispflichtig ist (siehe unter Ziffer 4.1.2.1), kann unter bestimmten Umständen dennoch allein die Bohrung, mit der die Grundwasserentnahme ermöglicht wird, eine Erlaubnispflicht nach § 8 Absatz 1 WHG begründen. Dies ist dann der Fall, wenn Stoffe bei der Bohrung in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Absatz 1 Satz 2 WHG) oder die Bohrung geeignet ist, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG). So muss zum Beispiel nahezu immer von einer Erlaubnispflicht ausgegangen werden, wenn geologische Schichten durchbohrt werden, die das Grundwasser maßgeblich vor Schadstoffeinträgen schützen oder verschiedene Grundwasserleiter trennen.

Hinweis: Soweit nach den Ausführungen oben eine Erlaubnispflicht besteht, ersetzt der Antrag auf die Erlaubnis die Anzeige nach § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG für den für die Grundwasserentnahme erforderlichen Brunnenbau.

4.1.2 Grundwasserentnahme

4.1.2.1 Antragspflicht bei der unteren Wasserbehörde

Für die Grundwasserentnahme mittels Brunnen ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG – Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser – in Verbindung mit § 8 WHG). Die Erlaubnis muss bei der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt beantragt werden. In einigen Ausnahmefällen sind Grundwasserentnahmen jedoch erlaubnisfrei.

Für Gartenbrunnen gilt:

- a) Soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind, ist das Fördern von Grundwasser für einen Haushalt, zu dem auch der am Haus gelegene Hausgarten gehört, erlaubnisfrei nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG.
- b) Grundwasserentnahmen für den Gartenbau, einschließlich Kleingärten nach § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG), sind unter bestimmten Bedingungen nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung) erlaubnisfrei.

Grundwasserentnahmen für mehrere Haushalte und reine Garten- beziehungsweise Wochenendgrundstücke, die nicht unter das Bundeskleingartengesetz fallen, sind nicht erlaubnisfrei. Hier ist ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen.

4.1.2.2 Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde

Beabsichtigte Grundwasserentnahmen für den Gartenbau (siehe oben Fall 4.1.2.1 b) müssen nach § 2 Erlaubnisfreiheits-Verordnung bei der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt bis spätestens einen Monat vor Beginn angezeigt werden, wenn mehr als 2.000 Kubikmeter Grundwasser pro Jahr für den Gartenbau entnommen werden sollen oder diese Entnahme in einem Heilquellenschutzgebiet, in einem Trinkwasserschutzgebiet oder im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt. Diese Anzeige kann mit der oben unter Ziffer 4.1.1.2 genannten Anzeige nach § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG verbunden werden.

4.1.3 Anzeige- oder Erlaubnispflicht für den Rückbau eines Brunnens

Der geplante Rückbau eines Brunnens ist der unteren Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG anzuzeigen, da sich diese Arbeiten auf das Grundwasser schädlich auswirken können. Eine Erlaubnispflicht für den Rückbau kann unter den in Ziffer 4.1.1.3 genannten Voraussetzungen bestehen.

4.1.4 Anschluss- und Benutzungszwang

Gemeinden können Anschluss und Benutzung der Anlagen zur Wasserversorgung vorschreiben, aber auch Ausnahmen zulassen (§ 14 Sächsische Gemeindeordnung). Die örtlichen Wasserversorgungs-Satzungen sollten Angaben dazu enthalten. In jedem Fall kann beim örtlichen Wasserversorger erfragt werden, ob ein Antrag auf Teilbefreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht an die örtlichen Wasserversorgungsanlagen notwendig ist. Die untere Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt fordert in der Regel eine schriftliche Aussage des Aufgabenträgers der Wasserversorgung zur Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Bohranzeige Brunnenbohrung

- Wann? spätestens einen Monat vor Beginn
 Wer? Bohrfirma bzw. Bauherr
 Wo? • LFÜLG
 • uWB (entfällt bei Antrag auf GW-Entnahme)
 • OBA (Tiefen > 100 m)
 Wie? über ELBA, SAX, alternativ: direkt bei Behörden

uWB prüft und stellt fest, ob Bohrung erlaubnispflichtig

ja
Anzeige = Antrag oder Antrag stellen

ggf. Abstimmungen uWB/Bauherr/Bohrfirma

uWB Erlaubnis mit/ohne Nebenbestimmungen/Auflagen

Bohr- und Ausbaurbeiten

Technische Unterlagen

- Wann? immer, nach Ende der Bohrarbeiten
 Wer? Bohrfirma bzw. Bauherr
 Wohin? LFÜLG, uWB
 Wie? • über ELBA, SAX
 • alternativ: direkt (digital) an Behörden

Nutzung und Wartung

Außerbetriebnahme und Rückbau

uWB: untere Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt
 LFÜLG: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 OBA: Oberbergamt
 ELBA, SAX: Elektronisches Bohranzeigeverfahren
 GW: Grundwasser
 BKleingG: Bundeskleingartengesetz
 BauGB: Baugesetzbuch

Anzeige GW-Entnahme Gartenbrunnen

- Was? • beabsichtigte GW-Entnahme
 • kann mit Bohranzeige verbunden werden
 Wann? • spätestens einen Monat vor Beginn
 Wofür? Kleingärten (BKleingG), wenn
 • Entnahme > 2.000 m³/Jahr
 • Lage in Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet
 • Lage im Innenbereich nach § 34 BauGB
 Wer? Bauherr
 Wo? uWB
 Wie? formlos oder uWB-spezifisches Formular

Erlaubnispflichtige GW-Entnahme

- Entnahmen mit signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- mehrere Haushalte
- reine Gartengrundstücke (nicht BKleingG)
- Wochenendgrundstücke (nicht BKleingG)

uWB kann schon hier feststellen, dass auch GW-Entnahme erlaubnispflichtig

Antrag stellen, ersetzt Bohranzeige bei uWB

Brunnenbohrung bei uWB anzeigen

ggf. Abstimmungen uWB/Bauherr/Bohrfirma

uWB keine Erlaubnis

keine GW-Entnahme

uWB Erlaubnis mit/ohne Nebenbestimmungen/Auflagen

GW-Entnahme

uWB prüft und stellt fest, ob GW-Entnahme erlaubnispflichtig

ja

nein

Abbildung 1: Anzeige-/Antragsverfahren für Gartenbrunnen – Übersicht

4.2 Wie muss die Brunnenbohrung angezeigt werden?

Brunnenbohrungen sollten am besten von der beauftragten geologischen Fachfirma oder dem beauftragten Bohrunternehmen über das elektronische Bohranzeigeverfahren ELBA.SAX angezeigt werden:

[Bohranzeige - sachsen.de](http://Bohranzeige-sachsen.de)

Dabei muss die Anzeige nur einmal für alle drei möglichen Rechtsgebiete (Geologiedatenrecht, Bundesbergrecht, Wasserrecht) gemeinsam gestellt werden. Wenn die untere Wasserbehörde von Landratsamt/Kreisfreier Stadt bei der Prüfung der Bohranzeige feststellt, dass die Brunnenbohrung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, kann die elektronische Bohranzeige gleichzeitig auch als Antrag auf eine solche wasserrechtliche Erlaubnis für die Bohrung gelten. Sollte im Ausnahmefall die elektronische Bohranzeige nicht möglich sein, sind die zuständigen Behörden direkt zu kontaktieren.

Hinweis: Über das elektronische Bohranzeigeverfahren können später auch die Bohrergebnisse (vergleiche Kapitel 3.2 Was ist zu tun, wenn der Brunnen fertig ist?) hochgeladen und allen beteiligten Behörden bekannt gegeben werden.

4.3 Fallen für die Anzeige oder Erlaubnis Gebühren an?

Dies ist abhängig vom konkreten Einzelfall. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist immer gebührenpflichtig. Auskunft erteilt dazu die untere Wasserbehörde von Landkreis/Kreisfreier Stadt.

5 Übersicht über die im Merkblatt aufgeführten Gesetze

Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind im Internet zu finden:

Bundesgesetze: <http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Landesgesetze: www.revosax.sachsen.de

Zur besseren Auffindbarkeit werden nachfolgend alle zitierten Gesetze mit vollständigem Namen und Fundstelle aufgeführt:

Bundesgesetze

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 2020, S. 1408) geändert worden ist
- Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I 2017, S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, S. 2760) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. I 1998, S. 3076; 2006, S. 2095), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, S. 3256) geändert worden ist
- Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 2020, S. 1387)
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I 1980, S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) geändert worden ist
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 1983, S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I 2006, S. 2146) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I 2020, S. 1728) geändert worden ist

Landesgesetze/-verordnungen

- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung – ErlFreihVO) vom 12. September 2001 (SächsGVBl. S. 675), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft (SMEKUL)
Postfach 10 0510, 01076 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-20500
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de

Redaktion:

SMEKUL, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser

Ansprechpartnerin:

Susanna Börner

Titelfoto:

SMEKUL: Dr. Andreas Eckardt

Redaktionsschluss:

9. April 2021

Hinweis:

Diese Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter www.publikationen.sachsen.de heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinnahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.